

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 (1) Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe, des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 30. September 2021 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, wird durch die Stadt Ibbenbüren ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben (Kinderbildungsgesetz und Achten Buch Sozialgesetzbuch). Die Höhe der Elternbeiträge wird für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß der in der Anlage 1 und 2 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt. Die Anlagen sind damit Bestandteil dieser Satzung.
- (2) In Kindertageseinrichtungen sind gemäß Anlage 1 je nach vorgehaltenem Angebot die Betreuungszeiten 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden zu buchen. Für die Kindertagespflege oder die Kombination der Betreuungsangebote sind die gem. Anlage 2 vorgehaltenen Betreuungszeiten zu buchen.

§ 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Von ihnen wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Die Elternbeiträge erhöhen sich ab 01.08.2021 und danach laufend analog der

von der Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrates nach § 37 (2) KiBiz. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Für das Angebot in Kindertagespflege ist der Beitragszeitraum der Zeitraum, in dem sich das jeweilige Kind in Kindertagespflege befindet.

- (3) Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson auf Grundlage der Regelungen in den „Richtlinien des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ibbenbüren für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“ nicht berührt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.
- (4) Für die Inanspruchnahme einer Betreuung (ohne Bildungsauftrag) unter 10 Wochenstunden ist ein Elternbeitrag entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden zu zahlen.
- (5) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann gemäß § 51 Abs. 3 KiBiz von den Eltern ein Entgelt für die Mahlzeiten verlangen. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen.

§ 4 – Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 (Brutto-Einkommen abzügl. Werbungskosten bzw. der Gewinn) und Abs. 5 a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte (= Abzug von Kinderbetreuungskosten), die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5 a Satz 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird sowie Geldleistungen, die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen (z.B. Leistungen der Agentur für Arbeit, Arbeitgeberzuschüsse etc.) hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Kinderzuschlag (§ 6 BKGG) ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu

oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Kalender-Jahreseinkommen. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei Überprüfung der Einkommensverhältnisse aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen

im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes festzusetzen.

- (3) Abweichend von § 4 Abs. 2 ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens der Eltern, die ihr Kind durch Kindertagespflege betreuen lassen, das Einkommen für 12 Monate - ab dem Monat der Bewilligung der Kindertagespflege - hochzurechnen.

§ 5 – Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag auf Grundlage des Einkommens und des gebuchten Stundenumfanges zu zahlen.
- (2) Die Beitragsfreiheit gilt auch für Geschwister von Kindern, welche bereits gem. § 50 Abs. 1 KiBiz von der Beitragszahlung befreit sind.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 – Auskunft- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag festzusetzen

§ 7 – Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8 – Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 9 – In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft und ändert die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.07.2021.

Anlage 1 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen

(Stand: 01.08.2021)

Jahreseinkommen	Betreuungszeiten		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	58,61 €	65,15 €	101,58 €
bis 49.000 €	96,35 €	106,81 €	166,74 €
bis 61.000 €	152,51 €	169,34 €	255,38 €
bis 73.000 €	200,66 €	221,55 €	338,81 €
bis 85.000 €	247,54 €	272,35 €	426,04 €
bis 97.000 €	285,39 €	312,68 €	467,79 €
über 97.000 €	337,53 €	368,68 €	524,47 €